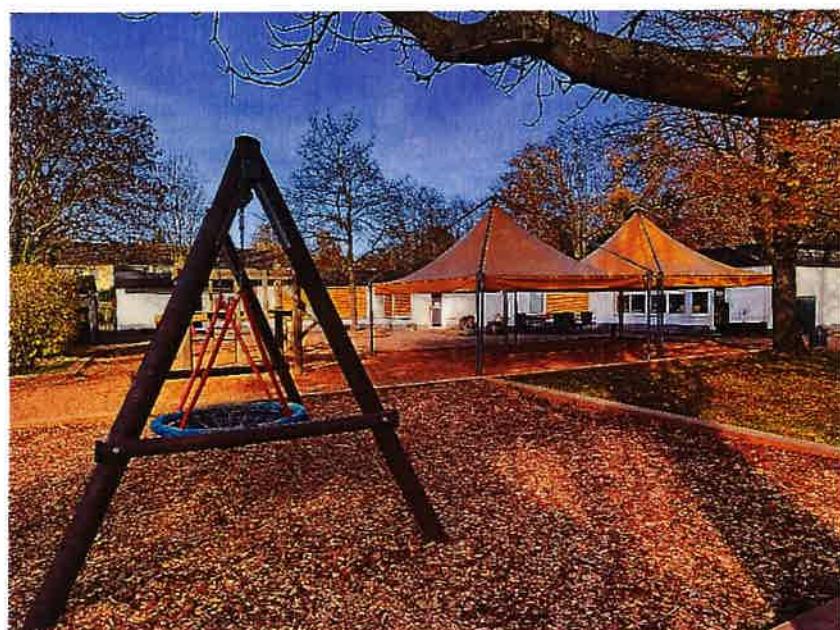


## **Schutzkonzept Inklusives Kinderhaus Burgpänz**



**Inklusives Kinderhaus Burgpänz  
Am Burghof 32  
53840 Troisdorf**

[www.burgpaenz.de](http://www.burgpaenz.de)



## Vorwort zum Gewaltschutzkonzept

Liebe Eltern, liebe Wegbegleiter:innen, liebe Interessierte,

jedes Kind hat einen rechtlich gesicherten Anspruch auf ein gewaltfreies Heranwachsen in seinem Umfeld, ob in der Familie oder in einer Institution.

Daher haben wir als Kindertagesstätte „Burgpänz“ ein umfassendes Schutzkonzept entwickelt, das klare Richtlinien, Maßnahmen und Verhaltensregeln enthält, um Risiken zu minimieren und im Bedarfsfall schnell und angemessen reagieren zu können.

2

Ein Schutzkonzept ist ein lebendiges Dokument, das regelmäßig überprüft, aktualisiert und an neue Erkenntnisse angepasst werden muss.

Es basiert auf gesetzlichen Vorgaben, fachlichen Standards und unserem pädagogischen Selbstverständnis.

Um das Bewusstsein für dieses Thema wach zu halten, finden regelmäßig Inhouse-Fortbildungen statt, ebenso Reflexionsmöglichkeiten und ein sich gegenseitiges Sensibilisieren auf kollegialer Ebene im Sinne gelebter Verantwortung

Für unsere tägliche Arbeit bedeutet dies, die uns anvertrauten Kinder von Anfang an zu ermutigen, ihre Gefühle und Grenzen zu äußern und dass wir sie darin auf Augenhöhe unterstützen und begleiten.

Eine besondere Aufmerksamkeit richten wir dabei auf die Kinder mit seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderungen, so dass auch sie mit ihrer eigenen Sprache und Ausdrucksweise verlässlich Gehör finden.

Ein schützendes, offen kommunizierendes, partizipatives und aufmerksames Umfeld stärkt einerseits die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und andererseits das vertrauensvolle Verhältnis zwischen unseren Eltern und den Mitarbeitenden.

**Gemeinsam setzen wir uns für das Wohl und den Schutz der Kinder ein und schaffen dadurch einen Ort, an dem sich jedes Kind sicher, geborgen und zugehörig fühlt.**

09.12.2025

Datum

J. Henne  
Unterschrift

## Gliederung des Schutzkonzeptes

		Seite
0	Deckblatt	1
0	Vorwort	2
0	Gliederung des Schutzkonzeptes	3
1	Einleitung	4
2	Kultur der Achtsamkeit	5
3	Potential- und Risikoanalyse	5
4	Verhaltenskodex	5
5	Personalmanagement	5
5.1	Einstellungsverfahren	6
5.2	Mitarbeiter:innengespräche	6
5.3	Kommunikationskultur und -struktur	6
5.4	Einarbeitungsphasen für neue Mitarbeiter:innen mit Blick auf das Schutzkonzept	7
5.5	Fortbildungen	7
6	Konzeptionelle Ausführungen	7
6.1	Kinderrechte	7
6.2	Partizipation	8
6.3	Beschwerdemanagement	8
6.4	Feedbackkultur	8
6.5	Sexualpädagogische Konzeption	9
7	Prävention	9
8	Zusammenwirken mit Dritten	10
9	Erklärung zur Verantwortung im Kinderschutz	10
	Anlage 1: Definition und Formen von Kindeswohlgefährdung	12
	Anlage 2: Rechtliche Rahmenbedingungen	13
	Anlage 3: Potential- und Risikoanalyse	15
	Anlage 4: Verhaltenskodex zur Einhaltung der Schutzvereinbarung	19
	Anlage 5: Beschwerdemanagement	21
	Anlage 6: Interventions- und Handlungspläne	22
	Anlage 7: Datenschutzerklärung	43
	Anlage 8: Adressenliste Netzwerkpartner Kinderschutz	45
	<b>Anhang: Inklusionspädagogisches Konzept</b>	
	<b>Anhang: Sexualpädagogisches Konzept</b>	
	<b>Anhang: Leitbild</b>	



## 1. Einleitung

Die inklusive Kindertageseinrichtung Burgpänz bietet Kindern im Alter von 3-6 Jahren einen sicheren Ort. Das inklusive Konzept und die Montessori-pädagogische Ausrichtung, bieten vielfältige alters- und entwicklungsgerechte Spiel- und Lernorte an, wo Kinder entsprechend ihren Möglichkeiten und Motivationen gefördert werden. So erhalten die Kinder adäquate Lern- und Förderimpulse, die den Aufbau ihrer Selbstwirksamkeit unterstützen. Es werden wichtige Ressourcen aufgebaut, die die Kinder stärker machen.

An mehreren Teamtagen hat sich das Team der Burgpänz mit den Haltungen und Anforderungen zum Thema Kinderschutz beschäftigt, die in diesem Schutzkonzept beschrieben sind. Es ist dem Team klar, dass es einer guten Wahrnehmung, einer ständigen Präsenz und Reflexion bedarf, den Kinderschutz im pädagogischen Alltag zu sichern. Dazu wurde an den Haltungen, den Verantwortlichkeiten, den Strukturen gearbeitet.

Mit Hilfe der Potential- und Risikoanalyse, wurden die Situationen, Strukturen und baulichen Gegebenheiten kritisch reflektiert. Es wurde vereinbart, wie der Kinderschutz verbessert werden kann. Diese Analyse wird das Team regelmäßig durchführen.

Die Verfahren für das sichere Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind dem Team bekannt. Bei Bedarf ist ein professionelles Vorgehen gesichert.

Das Team ist sich bewusst, dass es einer ständigen Reflexion und Weiterentwicklung bedarf, um die im Schutzkonzept beschriebenen Aspekte präsent und aktuell zu halten.

Das Schutzkonzept umfasst verschiedene Ebenen. Dazu gehören:

- die Wert- und Kulturebene der Kindertagesstätte, mit dem Bild vom Kind, der Kultur des Miteinanders, Verständnis zu Inklusion, Diskriminierung, Partizipation
- die Strukturebene, wie Selbstverpflichtung, Verhaltenskodex, Ansprechpartner:innen, Analyseinstrumente, Transparenz, Personalmanagement
- die Prozess- und Praxisebene, mit standardisierten Abläufen im Alltag und deren Überprüfung sowie Schlüsselprozesse für bestimmte Situationen (Übergangs- und Grenzsituationen), Beschwerdemanagement, Umgang mit Verdachtsfällen, Kommunikation, sowie ein Verständnis für die Zukunft und Chancen, der sich entwickelnden Institution, mit Evaluation und Weiterentwicklung.

Das Schutzkonzept orientiert sich an den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

09.12.25  
Datum

*R. Döllner*  
Unterschrift der Leitung

## 2. Kultur der Achtsamkeit

Die Kita Burgpänz ist ein Ort für Kinder, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Mit dem Wissen um die individuellen Entwicklungsherausforderungen, die sich aus der inklusiven Ausrichtung der Kita ergeben, ist die Kultur der Achtsamkeit ein wichtiges Element in der Arbeit mit den Kindern.

Unter Achtsamkeit versteht die Kita, eine sowohl offene, neugierige und akzeptierende Haltung gegenüber eigenen Empfindungen, als auch gegenüber dem Erleben und Handeln anderer.

Dazu gehören Gedanken, Fantasien, Erinnerungen, Gefühle, Sinneswahrnehmungen, körperliche Reaktionen und äußere Vorgänge.

Gelebter Kinderschutz setzt eine institutionell verankerte Kultur der Achtsamkeit voraus.

Diese besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert sind. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur.

Es geht um ein anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Civilcourage zeigen und fördern.

Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung gelebt, indem:

- im Team eine Haltung besteht, achtsam miteinander umzugehen, hinzusehen und sich mit dem eigenen und dem Verhalten eines Anderen auseinander zu setzen.
- die so entstandene Haltung sich auch in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache ausdrückt.
- Jede:r Mitarbeitende einen sensiblen Umgang mit den Grenzen eines Anderen, aber auch mit eigenen Grenzen durch regelmäßige Selbstreflexion überprüft. Diese Selbstreflexion bedarf auch eines Gespürs für Personen und Situationen.

5

## 3. Potential- und Risikoanalyse

Vertraute Räumlichkeiten und Abläufe geben Sicherheit für Kinder und Mitarbeiter:innen. Diese auf den Kinderschutz, mit seinen Potentialen und Risiken zu überprüfen und notwendige Verbesserungen einzuführen, stärkt den Schutz der Kinder und gibt den Mitarbeitenden den Rahmen und die Sicherheit, den notwendigen Schutz bieten zu können.

Das Team hat die Potential- und Risikoanalyse gemeinsam durchgeführt und Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet. Sie wird regelmäßig (jährlich) wiederholt. → **Anlage 3**

## 4. Verhaltenskodex

Die Auseinandersetzung mit der Frage, welche Verantwortung das Team, jede:r Mitarbeiter:in für den Kinderschutz hat, wird im Burgpänz-Team ernsthaft betrieben.

Der vorliegende „Verhaltenskodex“ beschreibt, wofür sich die Mitarbeitenden verantwortlich fühlen. Alle aktuellen und zukünftigen Mitarbeiter:innen werden dieses Dokument unterschreiben und sich damit zur Einhaltung verpflichten. → **Anlage 4**

## 5. Personalmanagement

Die Mitarbeiter:innen der Kita sind wesentliche Akteur:innen für den Schutz der Kinder vor Gewalt. Daher versteht der Vorstand die sorgsame Auswahl, Einarbeitung und Pflege der Mitarbeiter:innen als zentrale Aufgabe. Aspekte des Personalmanagements sind mit Blick auf die Sicherung des

Kinderschutzes im Folgenden beschrieben.

### 5.1 Einstellungsverfahren

Bereits in der Stellenausschreibung weisen wir auf die Bedeutung hin, die das Schutzkonzept für unsere Arbeit hat.

Im Vorstellungsgespräch haben wir auf unserem Leitfaden für das Vorstellungsgespräch den Punkt Kinderschutz als Frage an die/den Bewerbenden und weisen bereits auf die Selbstverpflichtungserklärung hin.

Jede:r in Frage kommende Bewerber:in wird zur Hospitation eingeladen, um ihre/seine Haltung und den Umgang mit den Kindern kennen zu lernen.

Nach § 72a, SGB VIII, fordern wir das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vor Einstellung mit der Zusendung der Vertragsunterlagen an (alle fünf Jahre wird das Zeugnis erneuert).

6

### 5.2 Mitarbeiter:innengespräche

Einmal jährlich findet ein Mitarbeiter:innenentwicklungsgespräch statt. Zu diesem Gespräch lädt die Leitung die Teammitglieder einzeln ein. Für das Gespräch wird ein standardisierter Gesprächsleitfaden genutzt. Das ausgefüllte Formular wird von beiden Gesprächsbeteiligten unterschrieben und in der Personalakte unter Verschluss gehalten, ist jedoch von dem Mitarbeitenden jederzeit einsehbar.

Daneben werden im Bedarfsfall anlassbezogene Gespräche geführt und dokumentiert.

### 5.3 Kommunikationskultur und -struktur

#### Team-/Gruppenebene und Leitungsebene

- Jeden Morgen um 08:30 Uhr Frühbesprechung – 1 Mitarbeitender aus jeder Gruppe- Tagesaktuelle Themen, Personalplanung, montags werden alle Termine, Urlaube usw. für die komplette Woche besprochen
- Montagnachmittag Team Sitzung – 15:30 Uhr bis 17 Uhr abwechselnd Gesamtteam-Sitzung sowie Kleinteam-Gruppensitzung, alle Mitarbeiter:innen nehmen teil.
- Vierteljährlich Gespräche über die Förderkinder sowie Überprüfung der Zielvereinbarungen- Stellvertretende Leitung + hauptverantwortliche Gruppenmitarbeiter
- Bei Bedarf Austausch mit den Therapeuten des Frühförderzentrums – Troisdorf sowie Siegburg
- 1x in der Woche – Austausch Leitungsteam/Vorstand
- Alle 6-8 Wochen Reflexionsgespräche mit unserem Koch
- Absprachen Leitung und stellvertretende Leitung tagesaktuell nach der Frühbesprechung
- Nach Bedarf und Themen – Gruppenleiterteams
- 1x im Jahr ausführliche Entwicklungsgespräche für alle Eltern mit den hauptverantwortlichen Gruppenmitarbeiter:innen
- Weitere Elterngespräche nach Bedarf – beidseitig
- 1x im Jahr Zielvereinbarungsgespräche/Mitarbeiter:innengespräche
- Elternabend/Elternbeiratswahl
- Rat der Tageseinrichtung
- Elternbeiratssitzungen
- Alle 3 Monate Leitungskonferenz mit der Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtverbandes
- Regelmäßiger Austausch – Arbeitskreis Frühe Hilfen

## 5.4 Einarbeitungsphase für neue Mitarbeiter:innen mit Blick auf das Schutzkonzept

Bereits in der Stellenausschreibung weisen wir auf die Bedeutung hin, die das Schutzkonzept für unsere Arbeit hat.

In der Einarbeitungsphase wird fortlaufend der Aspekt des Kinderschutzes thematisiert und dafür sensibilisiert.

Hierbei geht es um den Hinweis auf eine gewaltfreie Kommunikation und den Aspekt, dass wir ausgrenzendes und abwertendes Verhalten nicht dulden.

Als Beispiel: In der Einrichtung dürfen nur unser Stammpersonal, sowie Praktikant:innen, die über eine lange Zeit im Haus sind, intime Hygienehandlungen, wie das Wickeln und den Toilettengang übernehmen. Also die Personen, zu denen das Kind eine Beziehung aufbauen konnte.

## 5.5 Fortbildungsmaßnahmen

Aus den Mitarbeiter:innenentwicklungsbesprechungen zieht die Leitung gemeinsam mit dem pädagogischen Vorstand die Fortbildungsbedarfe, um daraus im Abgleich mit dem zur Verfügung stehenden Fortbildungsbudget, die entsprechenden Fortbildungsangebote zu generieren und zu initiieren.

Das Ziel ist es, dass möglichst alle Kolleg:innen durch Fortbildungsmaßnahmen erreicht werden. So werden einerseits Inhouse-Fortbildungen zu Themenbereichen angeboten, wie zum Beispiel „Erste-Hilfe-Kurse für das Kind“, Fortbildungen zu dem immer präsenter werdenden Thema der Verhaltensauffälligkeiten, als auch zum Kinderschutz/-wohl.

Bei individuellen Fortbildungen ist die Vereinbarung, dass das einzelne Teammitglied in einer Teamsitzung die Inhalte der Fortbildung präsentiert und somit multipliziert.

Hierbei handelt sich um Themen wie Autismusspektrum, diverse Behinderungsbilder und der Umgang damit in der Kita. Aber auch Diversität, Prävention, Inklusion, um nur einige zu nennen. Wünschenswert ist es, dass die Kolleg:innen entweder ein Montessori-Diplom abschließen oder auch kleinere Fortbildung zur Montessori-Pädagogik besuchen, um unser grundlegendes pädagogisches Konzept lebendig zu halten.

# 6. Konzeptionelle Ausführungen

Den Führungskräften in der Kita Burgpänz sind die „Definitionen zum Kindeswohl und seine Formen“ sowie die gesetzlichen Grundlagen bekannt und informieren fortlaufend das Team. → **Anlage 1 + 2**

Die Grundlagen der pädagogischen Arbeit in der Kita Burgpänz sind in einer pädagogischen Konzeption beschrieben – diese ist für interessierte Leser:innen einsehbar. Die für den Kinderschutz relevanten Aspekte wurden im Team an einem Teamtag besprochen und für das Schutzkonzept in ihren Kernaussagen zusammengefasst. Dabei waren die Anforderungen der inklusiven Ausrichtungen im Blick.

## 6.1 Kinderrechte

Die Kinderrechte sind in der Kita verankert. Die Kinderrechte sind:

- universal: alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich,
- unteilbar: alle Rechte sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden.

Kinder sind Träger eigener Rechte: die Rechte stehen ihnen einfach zu, weil sie Kinder sind, sie müssen nicht erst verdient oder erworben werden.

Erwachsene sind die „Verantwortungsträger:innen“ für die Kinderrechte. Sie unterstützen die Kinder dabei ihre Rechte kennenzulernen, zu verstehen und einzufordern. Denn Kinder, die um ihre Rechte

wissen und sie bei Bedarf einfordern können, entwickeln Selbstwirksamkeitskräfte, die sie vor Gewalt und Missbrauchserfahrungen schützen.

#### Die Kinder in der Kita Burgpänz haben das Recht ...

- ... auf Chancengleichheit
- ... auf körperliche, seelische, psychische Unversehrtheit
- ... auf Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse
- ... auf gewaltfreie Begleitung und Erziehung
- ... auf die Annahme ihrer individuellen Persönlichkeit
- ... auf Bildung – entsprechend ihres Entwicklungstandes, orientiert am Kinderbildungsgesetz
- ... auf freie Entfaltung
- ... auf freie Meinungsäußerung
- ... auf Geborgenheit und Zuwendung
- ... auf Teilhabe

8

Die Kinderrechte sind im Blick und werden in der Kita bestmöglich gesichert.

#### 6.2 Partizipation

Kinder haben das Recht auf Partizipation (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention und § 8 SGB VIII/§ 13 KiBiZ).

Partizipieren, teilhaben können, heißt, dass die Kinder als gleichberechtigte Partner:innen verstanden werden. Sie werden dabei unterstützt, ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. In der Kita Burgpänz arbeitet man daran, den Kindern alters- und entwicklungsgemäße Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen. Sie werden darin unterstützt, entsprechend ihrer individuellen Möglichkeiten, „selbstwirksam“ agieren zu können. Selbstwirksame Kinder sind geschützter vor Gewalt, sie wirken wehrhafter, können sich besser ausdrücken und besser Hilfe holen.

Beispiele für Partizipation im Kita-Alltag:

- Essenssituationen werden, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten jedes Kindes, so gestaltet, dass die Eigenständigkeit und Selbstbestimmtheit der Kinder unterstützt wird.
- In den unterschiedlichen Phasen des Kita-Ablaufs (Ruhephasen, Spielphasen, Angebotsphasen, ...), wird den Kindern eröffnet, ihre Bedürfnisse und Wünsche zu erkennen und dementsprechende Angebote zu wählen.

Über den Wochenplan ist geregelt, wie sich die Kinder an den Aufgaben im Tagesablauf beteiligen können.

In die Planung und Durchführung von Festen und Feiern sind die Kinder einbezogen.

Es gibt regelmäßig Kinderkonferenzen um die Regeln mit den Kindern zu besprechen und zu reflektieren.

#### 6.3 Beschwerdemanagement

Das professionelle Aufgreifen von Beschwerden wird in der Kita Burgpänz mit dem Ziel verfolgt, die „tiefer liegenden Ebenen“ einer Beschwerde zu erfassen, um auf dieser Basis passende Lösungen entwickeln zu können.

Die Gesprächspartner:innen sollen sich erstgenommen und verstanden fühlen. So entsteht eine Vertrauensebene, auf der es leichter fällt, Probleme anzusprechen. Dies dient auch dem Schutz der Kinder im Rahmen der Erziehungspartnerschaft.

Der vereinbarte Umgang mit Beschwerden ist in der **Anlage 5** beschrieben

## 6.4 Feedbackkultur

Die Pflege einer wertschätzenden, ehrlichen Feedbackkultur unterstützt dabei, dass im kollegialen Miteinander das Bewusstsein für die individuellen Stärken und Entwicklungspotentiale steigt. Sich der Stärken bewusste Mitarbeitende, können Kinder besser schützen.

Zudem bietet die Feedbackkultur die Möglichkeit, eigenes Handeln zu überprüfen und zu korrigieren. Im Team achtet man darauf, dass

- Kolleg:innen Feedback bewusst anfragen – es fällt leichter ein Feedback zu geben, wenn man darum gebeten wird, wenn man weiß, dass es erwünscht ist
- in den Teamsitzungen Feedbackrunden als „fester Tagesordnungspunkt“ eingeplant werden
- man sich Zeit für ein Feedback gegenüber Kolleg:innen nimmt

9

Die Verhaltensampel (siehe ergänzende Datei Interventions- und Handlungspläne), wird als Hilfestellung genutzt, um „gewünschtes Verhalten“ positiv zu verstärken und als Teamkompetenz zu verankern.

Das geben und nehmen von Feedbacks orientiert sich an dem folgenden Modell:



## 6.5 Sexualpädagogische Konzeption

Im Rahmen der Prävention ist die sexualpädagogische Konzeption ein wichtiges Instrument. Es unterstützt die Erwachsenen dabei, die kindliche Sexualität und ihre Entwicklung zu verstehen, Handlungen der Kinder besser einordnen zu können und adäquat zu handeln. Kindern und Eltern sollen einen sicheren Rahmen erfahren, auch bei dem manchmal tabubelasteten Thema der Sexualität.

**Die sexualpädagogische Konzeption ist Teil der pädagogischen Konzeption der Burgpänz und wird diesem Schutzkonzept als Anhang beigefügt.**

## 7. Prävention

Prävention ist die Grundlage jeglichen Schutzes. Das Präventionsprogramm der Kita Burgpänz zielt darauf ab, die Ressourcen der Kinder aufzubauen und zu stärken. Dabei sind, entsprechend den inklusiven Ausrichtungen, die individuellen Stärken und Entwicklungsherausforderungen im Blick.

Das Team beschreibt sein Präventionsprogramm auf folgenden Ebenen:

## Die Mitarbeiter:innen

- bieten einen verlässlichen Rahmen, der den Kindern Sicherheit und Orientierung bietet
- verstehen sich als Begleiter:innen der Kinder
- gehen achtsam mit den Gefühlen der Kinder um. Sie handeln empathisch und finden Worte für die Gefühle, die Kinder noch nicht ausdrücken können
- möchten authentisch sein – in der Kommunikation, in ihrem pädagogischen Handeln, im Umgang mit ihren Wahrnehmungen und Emotionen. Es wird gleichzeitig Wert auf eine „Zielperson spezifische“ Ausdrucksweise gelegt. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, die Stimmigkeit/Unstimmigkeit zwischen Worten, Handeln und Wahrnehmungen erkennen zu können
- achten darauf, dass die Kinder vielfältige Sinnes- und Körpererfahrungen machen können. Dies stärkt ihre Wahrnehmungsfähigkeit und unterstützt dabei, gute und schlechte Gefühle unterscheiden zu können
- führen die Kinder dahin, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und so ihr Verantwortungsbewusstsein zu stärken

Die Eltern werden durch regelmäßige Entwicklungsgespräche unterstützt. Sie werden dazu motiviert, die im Rahmen der Erziehungspartnerschaft entwickelten Maßnahmen zum Wohle des Kindes umzusetzen.

## 8. Zusammenwirken mit Dritten

Der Schutz des Kindes ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Die Kita ist ein wichtiger Ort für Kinder im Vorschulalter, er ist aber auch eine Schnittstelle, in der sich Eltern, Schule, Träger des Kinder- und Jugendschutzes, Gesundheitswesens, Polizei und andere Unterstützungssystem vernetzen. Diese Ressource kann in Fällen von vermuteter oder bewiesener Kindeswohlgefährdung, wichtige Schutzfaktoren bereithalten.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes, werden daher die Netzwerkpartner:innen benannt, um diese im Notfall aktivieren zu können. Eine Adressenliste dieser Ansprechpartner:innen findet sich in → **Anlage 8.**

Zu den wichtigsten Ansprechpartner:innen, bzw. Netzwerkpartner:innen gehören im Gefahrenfall:

- Das Landesjugendamt mit seinen unterstützenden Angeboten z.B. der Meldepflicht §47 und dem §8a
- Das örtliche Jugendamt mit seinen kommunalen Vereinbarungen, seinen Beratungsangeboten und der InSoFa
- Die paritätische Fachberatung und die spezialisierte (Fach-)Beratung in Aspekten zum Kinderschutz
- Die Strafverfolgungsbehörden mit ihren Präventionen und dem Opferschutz
- Die regionalen Beratungsstellen als Anlaufstelle bei konkretem Unterstützungsbedarf
- Die Kitas der Umgebung, als Vernetzungs- und Austauschgruppe

Im Handlungsplan sind die Kontakte aufgeführt, die im Verdachtsfall eingebunden werden.

## 9. Erklärung zur Verantwortung im Kinderschutz

Die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes obliegt dem Vorstand. Der Vorstand delegiert die praktische Umsetzung des Schutzkonzeptes mit allen notwendigen Schutzmaßnahmen an die Leitung der Kindertagesstätte.

Ganz gleich auf welcher Ebene ein Verdacht entsteht, er zeigt sich zunächst über ein Gefühl. Ein Gefühl, das anzeigt, dass etwas nicht stimmt. Mit diesem Gefühl nehmen sich die Erwachsenen in der Kita ernst, sie werden auch vom Vorstand, der Einrichtungsleitung und den Kolleg:innen ernstgenommen.

Die Interventions- und Handlungspläne im zugehörigen Teil dieser Schutzkonzeption geben eine Orientierung über die Schritte, die notwendig sind, um wirksame Schutzmechanismen in Gang setzen zu können. Die Einhaltung dieser Pläne ist verpflichtend.

Transparenz ist ein wichtiges Element des Kinderschutzes. Sie ist Teil der Prävention und hilft ein Tabu-Thema ins Gespräch zu bringen. In der Kindertagesstätte werden Informationen begründet, gesichert und unter Wahrung der geltenden Datenschutzrichtlinien geteilt.

Das Helferteam, das sich im Verdachtsfall gründet, handelt abgestimmt und sinnvoll. Gemeinsam werden notwendige Entscheidungen getroffen. Die Grundlage dafür sind die Abläufe, die in den Handlungs- und Interventionsplänen dargestellt sind. Alleingänge einzelner Personen sind nicht erwünscht, daher gilt eine Schweigepflicht für alle Beteiligten in laufenden Verfahren.

11

Datum

Unterschrift des Vorstands

## Anlagen

Anlage 1: Definition und Formen von Kindeswohlgefährdung

Anlage 2: Grundlagen des Gewaltschutzkonzeptes - rechtliche Rahmenbedingungen

Anlage 3: Potential- und Risikoanalyse

Anlage 4: VA Schutzvereinbarung

Anlage 5: Beschwerdemanagement

Anlage 6: Interventions- und Handlungspläne

Anlage 7: Datenschutzerklärung

Anlage 8: Adressenliste Netzwerkpartner Kinderschutz

### **Zum Schutzkonzept gehörende Anlagen:**

Pädagogisches Konzept

Sexualpädagogisches Konzept

### **Anlage 1: Definition und Formen von Kindeswohlgefährdung**

#### **Definition Kindeswohlgefährdung**

Kindeswohlgefährdung hat viele Formen und Ausprägungen. Es folgt die Definition, der sich das Team der Kita Burgpänz verpflichtet fühlt:

Unter Kindeswohlgefährdung versteht man jegliche Art von körperlicher, geistiger und seelischer Gewalt gegen Kinder. Mit ihnen sind immer gravierende Beschneidungen des Kindeswohls und der Kinderrechte (z.B. UN-Kinderrechte) verbunden.

Kindeswohlgefährdungen treten in Familien, deren Umfeld und in Institutionen auf.

Kinder sind bewussten oder unbewussten Gefährdungen ausgesetzt.

Kinder erleben sowohl passive als auch aktive Formen der Kindeswohlgefährdung – z.B. Vernachlässigung in prekären Lebenssituationen oder körperliche, seelische Gewalt sowie sexueller Missbrauch.

Kinder leiden unter den Folgen körperlicher, seelischer oder psychischer Gewalterfahrungen – in unterschiedlichem Ausmaß und Formen, bis hin zum Tod. Es können sich Entwicklungsstörungen oder psychische Kompensationsmuster entwickeln oder es können Verhaltensauffälligkeiten entwickelt werden, mit denen das Kind auf seine Notsituation hinweist.

Daher sind Kinder auf den Schutz und die Geborgenheit von Erwachsenen angewiesen.

Mitarbeitende in der Kita sind zum Schutz der Kinder verpflichtet.

#### **Formen von Kindeswohlgefährdung**

##### **Vernachlässigung, unterlassene Fürsorge, unterlassene Aufsicht**

Andauernde/wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen wie zum Beispiel: fehlende ausreichende oder altersgerechte Ernährung, mangelnde Pflege, keine witterungsentsprechende Kleidung, mangelnde medizinische Versorgung, das Fehlen von emotionaler Zuwendung in Form von Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung.

##### **Erziehungsgewalt: körperliche, psychische, emotionale, kognitive Vernachlässigung oder Misshandlung**

Wie zum Beispiel: nicht zufällig zugefügter körperlicher Schmerz, auch wenn es erzieherisch gemeint ist oder der Kontrolle kindlichen Verhaltens dient z.B.: Ohrfeigen, hartes Anpacken, Tritte, Stöße, Schlagen mit Gegenständen.

### **Zeugen häuslicher Gewalt**

Wie zum Beispiel: Gewalt innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft z.B. Schlagen des Elternteils, dem Partner gegenüber, dem jüngeren oder älteren Geschwisterkind gegenüber, schlagende Großeltern.

### **Sexueller Missbrauch**

Wie zum Beispiel: Sexuelle Handlungen Erwachsener oder in Relation bedeutend älteren/machtvollerer Person mit, vor oder an einem Kind.

### **Emotionale/psychische Misshandlung**

Wie zum Beispiel: Beabsichtigte Einflussnahme durch dauernde Erniedrigung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung z.B.: Isolation, Ignoranz, bloßstellen, drohen, bestechen, nicht altersgemäße Ansprache (kleinhalten/übertriebene überfordernde, hohe Erwartung).

13

## **Anlage 2: Grundlagen des Gewaltschutzkonzeptes – Rechtliche Rahmenbedingungen**

### **Grundlagen eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben sich aus den folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:**

Aus denen im Grundgesetz verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

### **Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:**

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

### **UN-Kinderechtskonvention:**

Ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen.

Dazu gehören neben körperlicher Gewalt, auch emotionale Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch.

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen. Seine Meinung muss angemessen und entsprechend des Alters und der Reife berücksichtigt werden.

### **Sozialgesetzbuch VIII (SGB) § 45:**

Dieser Paragraph legt die Voraussetzung für die Betriebserlaubnis einer Einrichtung fest.

### **KiBz NRW:**

Das Kinderbildungsgesetz, das den Bildungsanspruch der Kinder beschreibt, legt fest, dass das Wohl der Kinder in einer Einrichtung zu gewährleisten ist.

### **Nachweis der „Eignung des Personals“ durch:**

- Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen der Mitarbeitenden
- Sicherstellung der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a

Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes

- Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen
- § 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Regelmäßige Infektionsschutzbelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- Masernschutznachweis
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen

#### SGB VIII § 47

Regelt die unverzüglichen Meldepflichten des Trägers im Fall von Kindeswohlgefährdung.

### **SGB VIII § 8a**

Regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageeinrichtungen.

### **SGB IX § 37a Gewaltschutz**

§ 37a des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) regelt den Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Ziel ist es, Menschen mit Behinderung vor Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Regelung stellt sicher, dass Einrichtungen Maßnahmen ergreifen müssen, um Gewalt zu verhindern und Betroffene zu unterstützen. Dazu gehört auch die Verpflichtung zur Schulung des Personals im Umgang mit Gewaltprävention und Krisenintervention.

### **SGB VIII § 8b**

Gemäß SGB VIII § 8b haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

15

### **KiBiz § 8**

Bildet die Grundlage für die Arbeit des pädagogischen Personals unter der Vorgabe der Inklusion und Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden gemeinsam gebildet, gefördert und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen.

Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln.

### Anlage 3: Potential- und Risikoanalyse

<b>Ziel</b>	Die Potential- und Risikoanalyse dient dazu, die Stärken und Schwächen in Sachen Kinderschutz, unter den besonderen Bedingungen der Kita anzuschauen, zu bewerten und Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten
<b>Verfahren</b>	Entwicklung eines einrichtungsspezifischen Analyseschemas
	Einschätzung des Teams mit Potentialen und Risiken
	Bewertung der Analyse
	Ableitung von Maßnahmen, die den Kinderschutz erhöhen
<b>Überprüfung</b>	Jährliche Durchführung der Analyse und Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen im Team

#### Potential- und Risikoanalyse – November 2023 – März 2024

Innenraum, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Alters- und entwicklungsgemäßes Angebot von Materialien und Raumausstattung							x
Rückzugsmöglichkeiten				x			
Schutz der Intimsphäre			x				
Sicherung der Aufsicht				x			
Räumliche Bedingungen mit Blick auf die Sicherheit						x	
Übersichtlichkeit über die Räumlichkeiten, in denen sich Kinder aufhalten							x
Evakuierungswege							x
<b>Bewertung der Analyse</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Räumlichkeiten lassen sich nicht ändern</li> <li>Nicht jede Gruppe hat einen geschützten Wickelbereich</li> </ul>							
<b>Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>Rollos sollen beim Wickeln unten bleiben</li> <li>Das zu wickelnde Kind wird gefragt ob es einverstanden ist, wenn ein anderes Kind im Raum ist. Das andere Kind wird ebenfalls gefragt</li> <li>Kinder, die nicht sprechen können, werden so gewickelt, dass niemand zusehen kann</li> <li>In den Wickelbereichen sollen die Türen geschlossen werden</li> </ul>							

Außengelände, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Alters- und entwicklungsgemäßes Angebot von Materialien und Gestaltungselementen							x
Räumliche Bedingungen mit Blick auf die Sicherheit (Weitläufigkeit, viele Nischen, ...)					x		
Berücksichtigung der alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Kinder		x					
Sicherung der Außengrenzen							x
Übersichtlichkeit über die Bereiche, in denen sich Kinder aufhalten							

### Bewertung der Analyse

- Erste Arbeiten auf dem Außengelände haben angefangen
- Mängel, die im Prüfbericht bezogen auf das Außengelände benannt wurden, wurden ausgebessert
- Die Verletzungsgefahr für die Kinder wurde dadurch minimiert

### Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder

- Personal soll sich gut auf dem Außengelände verteilen
- Gute Absprachen, alle Ecken sollen im Blick gehalten werden - Aufsichtspflicht

Schlüsseisituationen, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Bring- und Abholzeit					x		
Ausflüge/Exkursionen					x		
Personelle Besetzung				x			
Veranstaltungen mit Gästen					x		
Eingewöhnungszeiten						x	

### Bewertung der Analyse

- Eingangstür steht in Bring- und Abholsituationen oder bei Anlieferungen oft länger offen als nötig
- Der hohe Krankenstand der pädagogischen Fachkräfte ist leider nicht voraussehbar

### Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder

- Eingangstür in Bring- und Abholsituationen oder bei Anlieferungen im Blick haben und zügig schließen
- Fremde Personen werden von jedem Mitarbeitenden angesprochen und gefragt, ob man helfen kann
- Ausflüge finden nur statt, wenn genügend Personal zur Begleitung da ist
- Veranstaltungen mit außenstehenden Personen oder Eltern werden in der Frühbesprechung immer angekündigt, so dass alle Mitarbeitenden informiert sind und die Kinder im Blick haben

Die Kinder untereinander, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Altersspanne der Kinder							x
Entwicklungstand der Kinder		x					
Diversität							x
Kinder mit besonderem Förderbedarf							x
Machtverhältnisse unter den Kindern			x				

### Bewertung der Analyse

Wir sind mit 4 Gruppen eine große Einrichtung mit vielen Kindern unterschiedlicher Entwicklungsstufen.

### Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder

- Alles gut im Blick zu haben
- Kindern Impulse geben und bei Bedarf auch trennen
- Angebote in Kleingruppen anbieten
- Neue Spielkontakte anregen, wenn keine geeigneten bestehen
- Alternativen für die Kinder schaffen, die eine „Gefahr“ für andere darstellen
- Ein Bewusstsein bei den Kindern zu schaffen
- Schwierigkeiten thematisieren und aufarbeiten

- Bei Bedarf ein angeleitetes Angebot zum Kräfte messen der Kinder untereinander

Personelle Ausstattung, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Qualifikation					x		
Stundenkontingent					x		
Kommunikationsstruktur			x				
Fortbildungsmöglichkeit					x		
Unterstützungsmöglichkeit					x		

#### Bewertung der Analyse

- Alle Stellen sind besetzt

#### Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder

- Alle müssen über spezielle Situationen, die den Schutz der Kinder betreffen, informiert sein
- Ein Ablaufplan bezüglich Meldungen oder Beobachtungen ist noch nicht klar geregelt - wir arbeiten daran im Schutzkonzept
- Relevante Dinge, die einzelne Kinder betreffen oder die ein besonderes Augenmerk verlangen, sollen im Team besprochen und schriftlich festgehalten werden

18

Organisationsstruktur, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Zusammenarbeit mit Eltern							x
Zusammenarbeit mit Vorstand			x				
Zusammenarbeit im Team					x		
Besprechungs-/Kommunikationsstruktur				x			
Abläufe und Regel						x	
Aufgaben- und Verantwortungsmanagement	x						

#### Bewertung der Analyse

Es fehlen noch verschiedene Schutzkonzepte:

- Kinderschutz
- Brandschutz
- Arbeitssicherheit

#### Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder

- Es ist alles in Arbeit., Schulungen sind angesetzt und gebucht
- Sicherheitsbeauftragter sowie Brandschutzhelfer sind festgelegt
- Erste-Hilfe-Kurse sind terminiert
- Kinderschutzkonzept ist ebenfalls in Arbeit

Kultur des Miteinanders im Team, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Kommunikationskultur			x				
Offenheit				x			
Kollegialität					x		
Feedbackkultur		x					
Konfliktkultur		x					

**Bewertung der Analyse**

Ein gutes Miteinander im Team.

**Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder**

Wir üben uns in einer direkten und schnellen Feedbackkultur.

Konzeptionelle Faktoren, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Beschwerdeverfahren Mitarbeitende, Eltern, Kinder			x				
Inklusive Ausrichtung							x
Prävention				x			
Sexualpädagogik			x				
<b>Bewertung der Analyse</b>							
Nicht alle konzeptionellen Faktoren sind fertig erarbeitet.							
<b>Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir arbeiten am Kinderschutzkonzept</li> <li>• Ein Beschwerdemanagement muss noch erarbeitet werden</li> <li>• Das sexualpädagogische Konzept muss ebenfalls noch erarbeitet werden</li> </ul>							

Pädagogische Alltags- und Beziehungsgestaltung, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Umgang mit Körperkontakt						x	
Umgang mit Machtgefälle – Erzieher:in-Kind				x			
Nähe- und Distanzregulierung					x		
Wahrung der Intimsphäre					x		
Gestaltung von Schlaf- und Ruhesituationen					x		
Sauberkeitserziehung						x	
Essenssituationen					x		
Teilhabe							
<b>Bewertung der Analyse</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beziehungsarbeit findet für alle Kinder im Alltag statt</li> <li>• Alle Kolleg:innen sind für alle Kinder zuständig</li> </ul>							
<b>Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder</b>							
Angebote sollen so gestaltet werden, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, nach ihren Fähigkeiten daran teilzunehmen.							

Faktoren der Nutzung digitaler Medien, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Regeln für Mediengebrauch in der Kita						x	
Konzeptionelle medienpädagogische Grundlagen	x						
Einhaltung von Datenschutzrichtlinien in der Kita						x	
<b>Bewertung der Analyse</b>							
Als Medien nutzen wir in unserer Kita Bücher, CD Spieler, Hörspiele, Walkman.							
<b>Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder</b>							
Ein medienpädagogisches Konzept muss noch erarbeitet werden.							

## Anlage 4: Verhaltenskodex zur Einhaltung der Schutzvereinbarung

<b>Ziel</b>	Der Verhaltenskodex beschreibt, wofür das für den Kinderschutz verantwortliche Personal verantwortlich ist
<b>Verfahren</b>	Mit jedem Mitarbeitenden wird der Verhaltenskodex besprochen
	Jede:r Mitarbeitende unterschreibt den Verhaltenskodex
	Mit der Unterschrift verpflichten sich jede:r Mitarbeitende, die im Kodex formulierten Verantwortlichkeiten, einzuhalten.
	Der unterschriebene Verhaltenskodex wird in der Personalakte hinterlegt.
<b>Überprüfung</b>	Ein jährliches Teamgespräch mit der Leitung.

20

- Ich handle verantwortungsvoll und sichere den Schutz der Kinder bestmöglich. Ich beachte dabei die individuellen Möglichkeiten und Grenzen, die Kinder aktuell haben.
- Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Zwang zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
- Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
- Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber. Dabei verpflichte ich mich, achtsam und ehrlich mit Kindern, Eltern und Mitarbeitenden umzugehen und Reflektion- und Kritikgesprächen gegenüber offen zu sein.
- Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern partnerschaftlich, partizipativ und transparent. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
- Ich akzeptiere das Kind mit seinen Bedürfnissen und stelle sicher, dass es nicht gegen seinen Willen, seine Bedürfnisse und/oder seine Gefühle handeln muss.
- Ich setze die Kinder gemäß ihrer Entwicklung über ihre Rechte in Kenntnis – siehe Kinderrechte.
- Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten.
- Ich verpflichte mich, den Kindern alle Informationen zu geben und sie mit ihrer Meinung zu hören und diese in den Prozess mit einzubeziehen, damit sie Eigenständigkeit und Selbstbestimmung erlernen und leben können. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.
- Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende/r nicht für sexuelle Kontakte gegenüber mir anvertrauten jungen Menschen.
- Ich achte die Persönlichkeit eines jeden Kindes unabhängig seiner Herkunft, seiner Ethnie, seinem Geschlecht, seiner Religion oder einer möglichen Beeinträchtigung.
- Dabei verzichte ich auf verbales und nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttägliches, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken. Vor allem auch in Situationen, in denen sie sich

bedrängt fühlen.

- Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern, Mitarbeiter:innen, Eltern und anderen Personen ernst.
- Ich nehme kollegiale Beratung, externe fachliche Beratung und Supervision zur Reflexion meiner Handlungsweisen an, gerade wenn mein Verhalten nicht mit dem Verhaltenskodex übereinstimmt.
- Ich werde Mitarbeiter:innen in Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen. Ich bin bereit, dieses offene Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen, zu unterstützen und zu erhalten. Ich bin mir meiner übertragenen Verantwortung (u.a. Aufsichtspflicht/ Unfallprävention) der mir anvertrauten Kinder bewusst und gehe mit ihr sorgsam um.
- Ich verzichte auf Geschenke, die auf eine persönliche Bevorzugung von Eltern und Kindern abzielen.
- Ich werde alle Daten (inkl. Fotos/andere Aufzeichnungen) der Kinder schützen.
- Mir sind die Verfahrensabläufe bei Übergriffen in der Kindertagesbetreuung bekannt und ich werde bei Bedarf entsprechend danach handeln.

### **Selbstverpflichtungserklärung**

Ich versichere, dass ich keine der in § 72 a SGB VIII bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch, dass derzeit ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Eingeführt in die Selbsterklärung hat: \_\_\_\_\_

Am: \_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift

## Anlage 5: Beschwerdemanagement

### Ziel:

Professionelles Aufgreifen von Beschwerden, mit dem Ziel, die „tiefere Ebene“ der Beschwerde zu erfassen und passgenaue Lösungen entwickeln zu können.

Sich als Gesprächspartner:in ernstgenommen und verstanden fühlen.

### Haltung

- Wir verstehen Beschwerden als erwünschte, konstruktive Kritik, die uns Anregungen geben, unser Handeln und unsere Abläufe zu überprüfen.
- Unzufriedenheit kann immer entstehen. Die Ursachen für eine Unzufriedenheit können vielfältig sein. Die ersten Äußerungen sind häufig nur ein Teil einer komplexen Wahrnehmung und vielen Aspekten. Erst das Verständnis für die Hintergründe lässt stimmige Lösungen finden.
- Die Erwachsenen in der Kita sind achtsam für kritischen Äußerungen der Kinder, Eltern und Kolleg:innen.

22

### Handeln

Es gibt „Verfahren“, in denen beschrieben ist, wie auf kritische Äußerungen reagiert wird. Wir versuchen nicht mit den üblichen Abwehrmechanismen zu reagieren und orientieren uns an dem folgenden Verfahren.

#### Verfahren – Umgang mit einer Beschwerde

- Halt, ich falle nicht in meine üblichen Abwehrreaktionen – denn ich weiß noch nicht, was das Gegenüber eigentlich meint und möchte.
- Ich öffne mich dem Gegenüber, gehe auf „Augenhöhe“, höre zu und bin aufmerksam. Ich wiederhole mit meinen Worten, was ich verstehe – die Emotionen und die Sache (Aktives Zuhören).
- Ich frage nach und gebe dem Gegenüber Raum, seine Wahrnehmung zu überprüfen und zu konkretisieren. Gleichzeitig verstehe ich das Anliegen besser.
- Wenn ich verstanden habe, mache ich einen Vorschlag, wie mit dem Anliegen umgegangen werden kann oder wir suchen gemeinsam nach Lösungen.
- Ich sichere ab, ob das Gegenüber gut aus dem Gespräch, der Situation gehen kann und bedanke mich für das Gespräch.

#### Verfahren – Interner Umgang mit Beschwerden

Beschwerden als konstruktive Kritik zu verstehen, heißt, wir in der Kita Burgpänz, öffnen uns den Anliegen der Gesprächspartner:innen, kommunizieren offen darüber, um die damit verbundenen Chancen nutzen.

Jede Person, die ein Beschwerde aufnimmt, hat die Entscheidungskompetenz, die Relevanz der Beschwerde zu erkennen, den Umgang und den Transport in andere Ebenen zu bestimmen.

Beschwerden werden jedoch immer im Teambuch festgehalten, so dass sie nachzuverfolgen sind. Beschwerden mit erweiterter Konsequenz, werden vom Kleinteam ins Großteam gebracht.

In den jeweiligen Teamsitzungen wird hinterfragt, welche Anregungen für die Kita wichtig sind und welche „Konsequenzen“ daraus gezogen werden können. Die Leitung entscheidet, wie mit der Beschwerde umgegangen wird und was an den Vorstand geleitet wird.

Die Ergebnisse werden, auf der jeweiligen Ebene, in einem Protokoll festgehalten.

## Anlage 6: Interventions- und Handlungspläne

Die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes obliegt dem Vorstand. Der Vorstand delegiert die praktische Umsetzung des Schutzkonzeptes mit allen notwendigen Schutzmaßnahmen an die Kita-Leitung.

### Vorgehen in Verdachtsfall

Die Interventions- und Handlungspläne bieten eine Richtschnur für das Handeln in den komplexen und herausfordernden Situationen, in denen Kinder gefährdet sind und Schutz benötigen. Sie tragen mit dazu bei, dass ein systematisches Vorgehen, wirksame Schutzmechanismen in Gang setzen kann. Ganz gleich auf welcher Ebene ein Verdacht entsteht, er zeigt sich häufig über ein Gefühl. Ein Gefühl, das anzeigt, dass etwas nicht stimmt. Mit diesen Gefühlen nimmt man sich in der Kita ernst und geht ihnen nach.

Die Einhaltung dieser Pläne ist verpflichtend.

### Gliederung der Interventions- und Handlungspläne

<b>Handlungspläne mit Erläuterungen</b>
Ampelkarten als Wegweiser für angemessenes Verhalten
Handlungsplan 1: Gefühl, hier ist was komisch
Handlungsplan 2: Verdacht auf Missbrauch durch eine:n Mitarbeiter:in der Kita
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematische Darstellung</li> <li>• Erläuterung der systematischen Darstellung</li> </ul>
<b>Handlungsplan 3: Rehabilitationsverfahren</b>
Handlungsplan 4: Wenn Kinder übergriffig werden
Handlungsplan 5: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematische Darstellung</li> <li>• Erläuterung der systematischen Darstellung</li> </ul>
Checkliste mit Anhaltspunkten zur Klärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung
<b>Dokumentationsvorlagen nach §8 SGB VIII</b>
Vorlage 1: Beobachtungsbogen
Vorlage 2: Interner Beratungsplan
Vorlage 3: Gemeinsame Beratungs- und Hilfeplan
Vorlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarung im Hilfeplanverfahren
Vorlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten
<b>Handlungsplan 6: Öffentlichkeitsarbeit</b>

**Ampelplakate als Wegweiser für angemessenes Verhalten – aus der Infobroschüre „Kinderschutz“ vom LVR**

Die Ampelkarte dient in der Kita als Orientierung für angemessenes, zu hinterfragendes und zu unterlassenes Verhalten.

<b>unerwünschtes Verhalten</b>	Sozialer Ausschluss Auslachen, Schadenfreude Ironie Stigmatisierungen Intimsphäre missachten, intim anfassen Schlagen, Zwingen, laut beschimpfen Angst machen Lächerlich machen Vorführen Nicht beachten Vertrauen missbrauchen Diskriminieren Bloßstellen Grob Anfassen, verletzen Schubsten, Schütteln, ... Medikamentenmissbrauch Bewusste Aufsichtsverletzung Missachten der Datenschutzregelungen
<b>zu reflektierendes Verhalten</b>	Regeln ändern Überforderung + Unterforderung Autorität mit Macht Nicht ausreden lassen Unangemessenes oder ständiges Loben Unsicheres Handeln
<b>gewünschtes Verhalten</b>	Positive Grundhaltung Positives Menschenbild Ressourcenorientiertes Arbeiten Kindgerechte Raumgestaltung Klare Strukturen und flexibles Aufgreifen der Themen, die Kinder beschäftigen Stimmiges Verhältnis von Distanz und Nähe Wertschätzung der Kinder und Eltern Stimmige partnerschaftliche und empathische Kommunikation Aufmerksames Zuhören Klare, gute Sprache Hilfe zur Selbsthilfe Verlässliches, transparentes, gerechtes Handeln Selbstreflexion und Feedbackkultur Entwicklungsimpulse geben Offenheit für Beschwerden

### Handlungsplan 1: Gefühl, hier ist was komisch

Missbrauch kann in vielen Formen und Konstellationen stattfinden und meistens zeigt er sich versteckt. So nimmt man als betreuende Person eines Kindes zunächst feine, kleine, unspezifische Signale wahr. Häufig entsteht zunächst ein Gefühl, dass etwas nicht stimmt.

In der Kita achtet man daher darauf, diese „komischen Gefühle“ ernst zu nehmen, dabei Ruhe zu bewahren und strukturiert zu handeln.

Dieser Handlungsplan gibt Orientierung für das richtige Handeln bei „komischen Gefühlen“.

Stufe 1	Eine Beobachtung, eine Wahrnehmung, ein „komisches Gefühl“ - ein erster, vielleicht vager Verdacht kommt auf – <b>nimm das Gefühl ernst, bleibe ruhig, vermeide Interpretationen.</b>
Stufe 2	<b>Schau genauer hin, höre hin, ... notiere Wahrnehmungen, Aussagen, Beobachtungen und den Kontext, in dem die Beobachtungen stattgefunden haben.</b> Notiere auch deine Gefühle => erste Dokumentation. Mache deine Gefühle noch nicht öffentlich.
Stufe 3	<b>Bestätigt sich dein Verdacht nicht, bleibe aufmerksam, dokumentiere weiter.</b>
Stufe 4	<b>Bestätigt sich dein Verdacht, wende dich an die Kitaleitung.</b>
Stufe 5	<b>Die Kitaleitung übernimmt die weitere Steuerung.</b>

25

### Handlungsplan 2: Verdacht auf Missbrauch durch eine:n Mitarbeiter:in der Kita

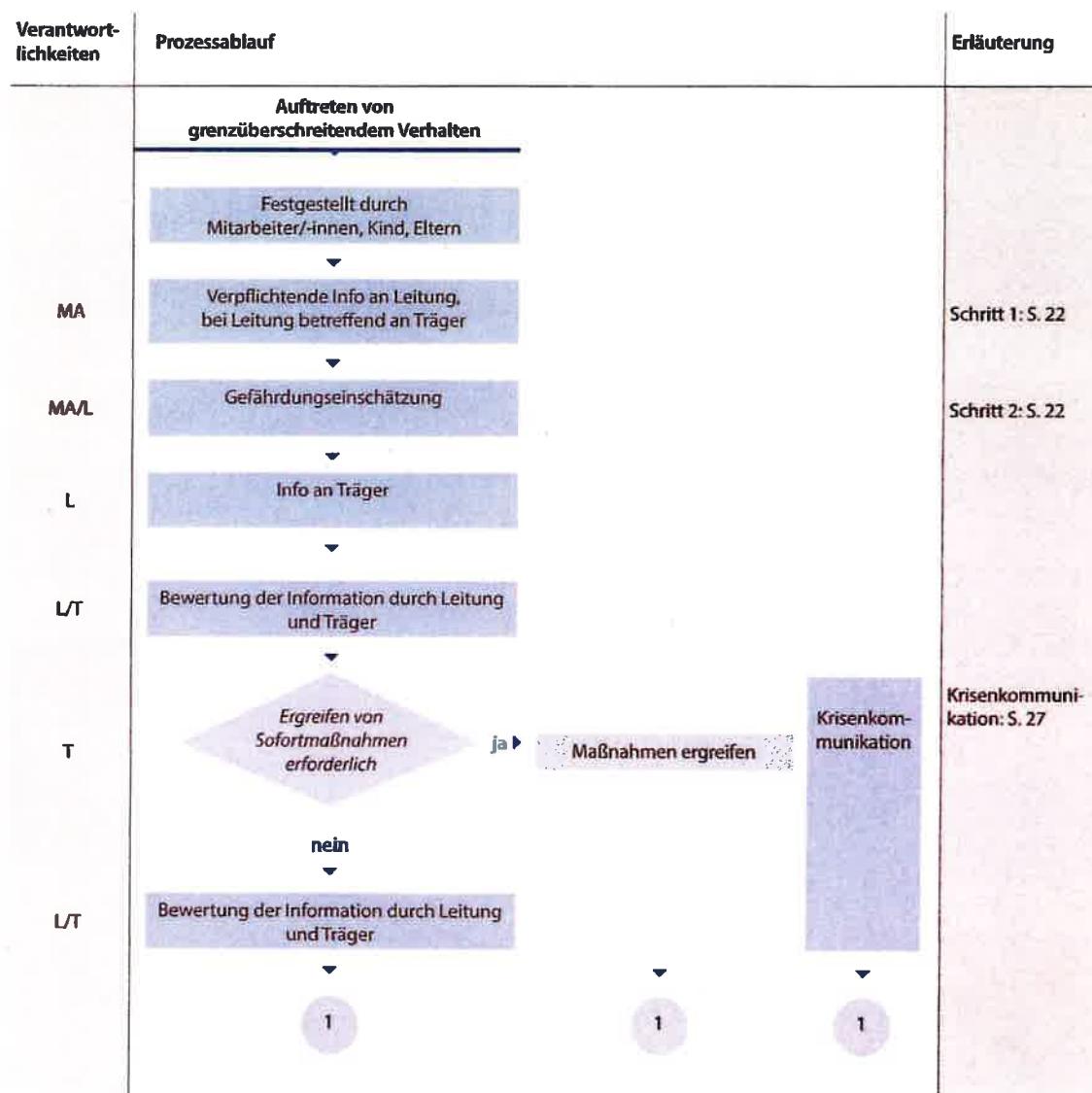
In der Kita ist man sich bewusst, dass Missbrauch auch von Seiten der Mitarbeiter:innen möglich ist. Die vielfältigen Formen und Ausprägungen von „Kindesmissbrauch“ sind hier zu beachten. Die Verfolgung eines solchen Verdachts ist für Kolleg:innen nicht einfach, man kennt sich und möchte keine vorschnellen Urteile fällen. Der Ablaufplan für das Verhalten bei einem Verdacht auf Missbrauch durch eine/einen Mitarbeiter:in ist daher eine wichtige Unterstützung, für das richtige Vorgehen in diesen Fällen.

Die Kita verwendet die Vorlagen, die „Der Paritätische“ zur Verfügung stellt.

Die Erläuterungen zur systematischen Darstellung schließen sich an.

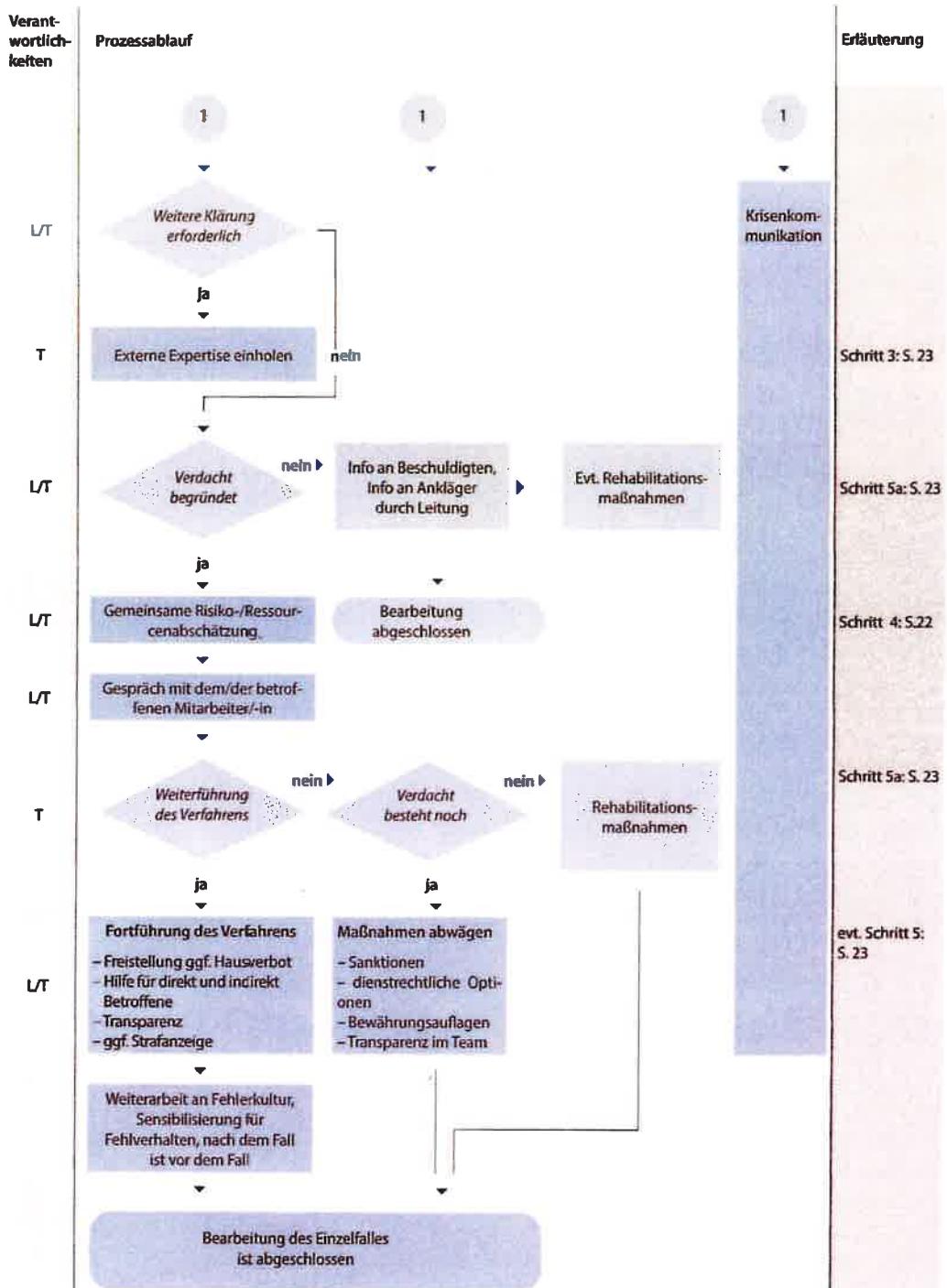
## Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen<sup>16</sup>

### 1.) Systematische Darstellung


**Legende:**

MA: Mitarbeiter\*In, L: Leitung, T: Träger

<sup>16</sup> Der Paritätische Hamburg (2010): Arbeitshilfe Kinderschutz in Einrichtungen, S. 44f.



Erläuterungen der systematischen Darstellung

<b>Schritt 1</b>	<b>Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)</b>  Mitarbeiter:innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine:n andere:n Beschäftigte:n (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.
<b>Schritt 2</b>	<b>Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen / Träger bzw. Vorstand informieren</b>  Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den/die Mitarbeiter:in) an den Vorstand. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder.
<b>Schritt 3</b>	<b>Externe Expertise einholen</b>  <b>a. Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung -&gt; externe Fachkraft einschalten.</b>  Diese kann sowohl: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die InsoFa nach § 8a SGB VIII - <b>Ansprechpartnerin</b> siehe Kontaktliste im Schutzkonzept</li> <li>• als auch ein:e Ansprechpartner:in einer Beratungsstelle sein.</li> </ul> Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind für alle Beteiligten häufig emotional besetzt. Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen <b>Blick von außen</b> gelingt eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, den Beschuldigten, dem Team und anderen Eltern.  <b>b. Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.</b>
<b>Schritt 4</b>	<b>Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung:</b>  <b>Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeiter:in</b> Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des/der Mitarbeiter:in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen. Keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen. Ggf. Einbindung des Betriebsrats oder vom Personal gewählte Vertrauenspartner:innen aus der Elternschaft.  <b>Gespräche mit Eltern, Sorgeberechtigten</b> Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen.  <b>Wichtig:</b> Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des/der betroffenen Mitarbeiter:in mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.
<b>Schritt 5</b>	<b>Grundsätzliches</b> Es muss darum gehen, das betroffene Kind und/oder die Eltern, aber gegebenenfalls auch den/die

	<p>Mitarbeiter:in zu schützen. Die oben genannten Schritte sind „Leitlinien“, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, dass ein Plan erstellt wird, wann wer und wie informiert wird. Eine Abstimmung mit einer externen Beratung ist notwendig.</p> <p><b>Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. (auf der Seite: <a href="http://www.add.rlp.de">http://www.add.rlp.de</a> im Suchfeld „Leitlinie“ eingeben).</li> <li>• Meldung an die Kitaaufsicht (gemäß § 45 SGB VIII) – LVR – Meldebogen.</li> <li>• Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten.</li> <li>• Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen.</li> </ul> <p><b>Maßnahme des Trägers</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegebenenfalls sofortige Freistellung des/r Mitarbeiter:in.</li> <li>• Unterbreitung von Hilfsangeboten für den/die Mitarbeiter:in.</li> <li>• Gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden.</li> <li>• Gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses.</li> </ul> <p><b>Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern!</b></p> <p>Der Informationspflicht gegenüber den Eltern wird zügig aber nicht übereilt nachgekommen. Dies ist wichtig, um mögliche, weitere Vorfälle zu erkennen. Eine externe Beratung wird in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden einbezogen. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.</p> <p><b>Beachten:</b> Die Information der Eltern erfolgt nach dem Grundsatz: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Auch hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täterwissen“ vermieden werden. Sowohl der „Opferschutz“ muss gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu „üblicher Nachrede“ bieten.</p>
<b>Schritt 5a</b>	<p><b>Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren</b></p> <p>Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz der fälschlicherweise unter Verdacht stehender Mitarbeiter:innen. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden. Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Mitarbeiter:in. Der Nachsorge wird deshalb ein hoher Stellenwert eingeräumt und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter:innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.</p> <p><b>Das Verfahren für die Rehabilitation schließt sich diesem Ablauf an.</b></p>
<b>Schritt 6</b>	<p><b>Reflexion der Situation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reflexion und Aufarbeitung im Team.</li> </ul> <p>Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen/anpassen.</p> <p><b>Wichtig:</b> Alle Fakten und Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Die Maßgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten (unter anderem wichtig bei der Information anderer Eltern).</p>

### Handlungsplan 3: Rehabilitationsverfahren

Das Rehabilitationsverfahren hat zum Ziel, fälschlicherweise unter Verdacht geratene Mitarbeiter:innen zu schützen. Eine falsche Verdächtigung, ist eine hohe Belastung, die vielfältige Emotionen auslösen kann. Das Rehabilitationsverfahren soll die betroffenen Personen von allen Verdächtigungen entlasten und die Chance auf Rehabilitation vergrößern. Daher wird es mit größtmöglicher Sorgfalt durchgeführt.

#### Anwendungsbereich:

Das Verfahren findet Anwendung, wenn in der Kita ein:e Mitarbeiter:in fälschlicherweise unter Verdacht geraten ist.

#### Durchführung und Verantwortung:

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiter:innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung.

30

#### Schritte der Rehabilitation:

##### Grundsätzliches

Die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das (Rehabilitations-) Verfahren informieren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der eindeutigen Ausräumung des Verdachts. Es dürfen keine Zweifel zurückbleiben.

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.

Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts, muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit dem betroffenen Mitarbeiter:in abgestimmt.

##### Nachsorge betroffener Mitarbeiter:innen bei ausgeräumtem Verdacht

Ziel der Nachsorge ist – als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation – die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter:innen. Ihr ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.

Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeiter:innen (Beschuldigte und Verdächtigte, ggf. das Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen Mitarbeiter:innen.

Sollten den betroffenen Mitarbeiter:innen durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft die Leitung auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme durch den Träger möglich ist. Es entsteht jedoch kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.

Die Mitarbeiter:innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise, z.B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc. erfolgen.

##### Dokumentation

Die Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit den betroffenen Mitarbeiter:innen geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

## Handlungsplan 4: Wenn Kinder übergriffig werden

Die Erzieher:innen in der Kita wissen, dass Kita-Kinder sexuelle Verhaltensweisen zeigen. Obwohl sie die Kinder und ihren Entwicklungstand kennen, ist es nicht immer einfach zu erkennen, ob ein Verhalten Entwicklungsgemäß oder sexuell auffällig ist. Hier eine gute Entscheidung zu treffen, bedarf der guten Reflexion und guter Fachkenntnisse. Hinzu kommt, dass Eltern, die von solchen Vorfällen erfahren, in der Regel sehr empfindlich und emotional reagieren. Das birgt die Gefahr, dass Kinder stigmatisiert werden.

Sexuelle Übergriffe sind immer von Macht und Unfreiwilligkeit gekennzeichnet. Kinder bis 12 Jahre, die entwicklungs-untypische sexuelle Verhaltensweisen initiieren oder andere Kinder schädigen, zeigen eine gewisse Zwanghaftigkeit auf. Trotz Interventionen wiederholen sie das Verhalten. Die sexuellen Übergriffe sind häufig unter Einsatz von Drohungen oder Gewalt erzwungen. Sie sind mit körperlichen und/oder seelischen Verletzungen und psychischem Stress für die betroffenen Kinder verbunden. Einbezogen werden häufig jüngere Kinder bzw. Kinder mit unterschiedlichem Entwicklungstand.

Übergriffige Kinder verfügen häufig über ein wenig ausgeprägtes Grenzempfinden.

Es ist wichtig, diese Verhaltensweisen immer abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes zu bewerten. Kinder stehen, anders als Jugendliche, am Anfang des sexuellen Lernens und sind dabei auf die Unterstützung ihrer Bezugspersonen und Erzieher:innen angewiesen. Gerade in einer inklusiven Kita sind besondere Maßnahmen notwendig.

Die Kita trägt die Verantwortung für alle Kinder. Auch sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe. Um ihr übergriffiges Verhalten möglichst zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, braucht es qualifizierte pädagogische Fachkräfte, aber auch spezialisierte Beratungs- und Handlungssangebote. Gerade hier ist der Träger gut beraten, die Zusammenarbeit mit einer einschlägigen Beratungsstelle oder einem Fachdienst zu suchen.

### Der Ablauf im Verdachtsfall

Sind Kinder als Täter im Verdacht, reicht ein schematischer Ablaufplan nicht aus.

Notwendig sind pädagogische Interventionen, die auf Grundlage von differenzierten Beobachtungen der Vorkommnisse entwickelt werden. Dabei ist sowohl der Schutz des betroffenen Kindes als auch der des übergriffigen Kindes sicherzustellen.

Eine fachliche Begleitung, z.B. durch eine Beratungsstelle, kann eine wichtige Unterstützung für das Kita-Team sein.

<b>Zunächst</b>	Die Mitarbeiter:innen sehen genau hin: Sie unterscheiden was eine sexuelle Aktivität und was ein übergriffiges Verhalten ist. Bei sexueller Aktivität eines Kindes wird auf der Grundlage des sexualpädagogischen Konzeptes der Kita gehandelt. Bei übergriffigem Verhalten greift der folgende Ablauf.
<b>Schritt 1</b>	<b>Leitung informieren</b> Mitarbeiter:innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.
<b>Schritt 2</b>	<b>Gefahrenpotential intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen</b> Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern:innen.

	Geschäftsleitung / Vorstand werden informiert.
<b>Schritt 3</b>	<b>Gegebenenfalls externe Expertise einholen</b> Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird eine externe Fachkraft hinzugezogen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen, ggf. wird der Sachverhalt weiter geprüft (Diagnostik) – Gespräche mit dem des Übergriffs verdächtigen Kindes und dem betroffenen Kind, mit anderen Beteiligten oder Zeugen finden statt.
<b>Schritt 4</b>	<b>ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen</b> Einbezug der Sorgeberechtigten des übergriffenen Kindes (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.
<b>Schritt 5</b>	<b>Risikoanalyse abschließen</b> Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der InsoFa. Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.
<b>Schritt 6</b>	<b>Weitere Maßnahmen einleiten und absichern / Umgang mit den Kindern</b> <b>Das betroffene Kind hat Vorrang:</b> <b>Betroffenes Kind:</b> Schutz herstellen! Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit den Sorgeberechtigten erfolgen abhängig von der möglichen Schwere der Folgen die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen. <b>Übergriffiges Kind:</b> In Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten, um Einsicht in das Fehlverhalten zu fördern. Zeitlich begrenzte (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz: z. B. Kind darf nur noch allein auf die Toilette gehen. Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen.
<b>Schritt 7</b>	<b>Kita-Aufsicht, Elternvertretung, Eltern, Mitarbeiter:innen informieren</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>Meldung über das Vorkommnis an die Kita- oder Heimaufsicht (nach § 31 Abs. 2 AG KJHG)</li> <li>Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung.</li> <li>In der Regel Information der Kindergruppe im Sinne von Prävention.</li> <li>In der Regel Information der übrigen Eltern (richtiger Zeitpunkt und Form wichtig).</li> </ol>
<b>Schritt 8</b>	<b>Den Fall nacharbeiten</b> Interne Reflexion mit allen beteiligen Mitarbeiter:innen, ggf. Schutzkonzept überprüfen, anpassen.

## Handlungsplan 5: Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen § 8a SGB VIII

Das „Bürgerliche Gesetzbuch“ bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. In diesem Fall darf der Staat in die elterliche Sorge eingreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Diese Hürde ist jedoch zu Recht hoch. Daher ist es wichtig, sich klarzumachen, dass eingeleitete Maßnahmen den staatlichen Eingriff in das Elternrecht legitimieren. Ggf. sind andere Maßnahmen für den Schutz des Kindes sinnvoller.

Werden in der Kita Anhaltspunkte entdeckt, die darauf schließen lassen, dass das Kindeswohl erheblich gefährdet ist, ist ausdrücklich das geregelte Verfahren anzuwenden.

33

Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen sind:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische und körperliche Misshandlung
- Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte für Gefährdungssituationen können sich äußern in:

- der äußeren Erscheinung des Kindes
- dem Verhalten des Kindes
- dem Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- der familiären Situation
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- der Wohnsituation

Die Form und das Ausmaß der Gefährdungslage können sehr unterschiedlich sein. Jede Gefährdungssituation braucht andere Reaktionen. Die Einschätzung der Gefährdungssituation ist daher auf den Einzelfall zu beziehen. Dabei sind das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes zu berücksichtigen.

Es gibt keine empirisch gesicherten Indikatoren, die eine Kindeswohlgefährdung eindeutig beweisen. Somit ist ein qualifiziertes Einschätzungsverfahren in jedem Einzelfall notwendig, um ein angemessenes Bild zu erhalten.

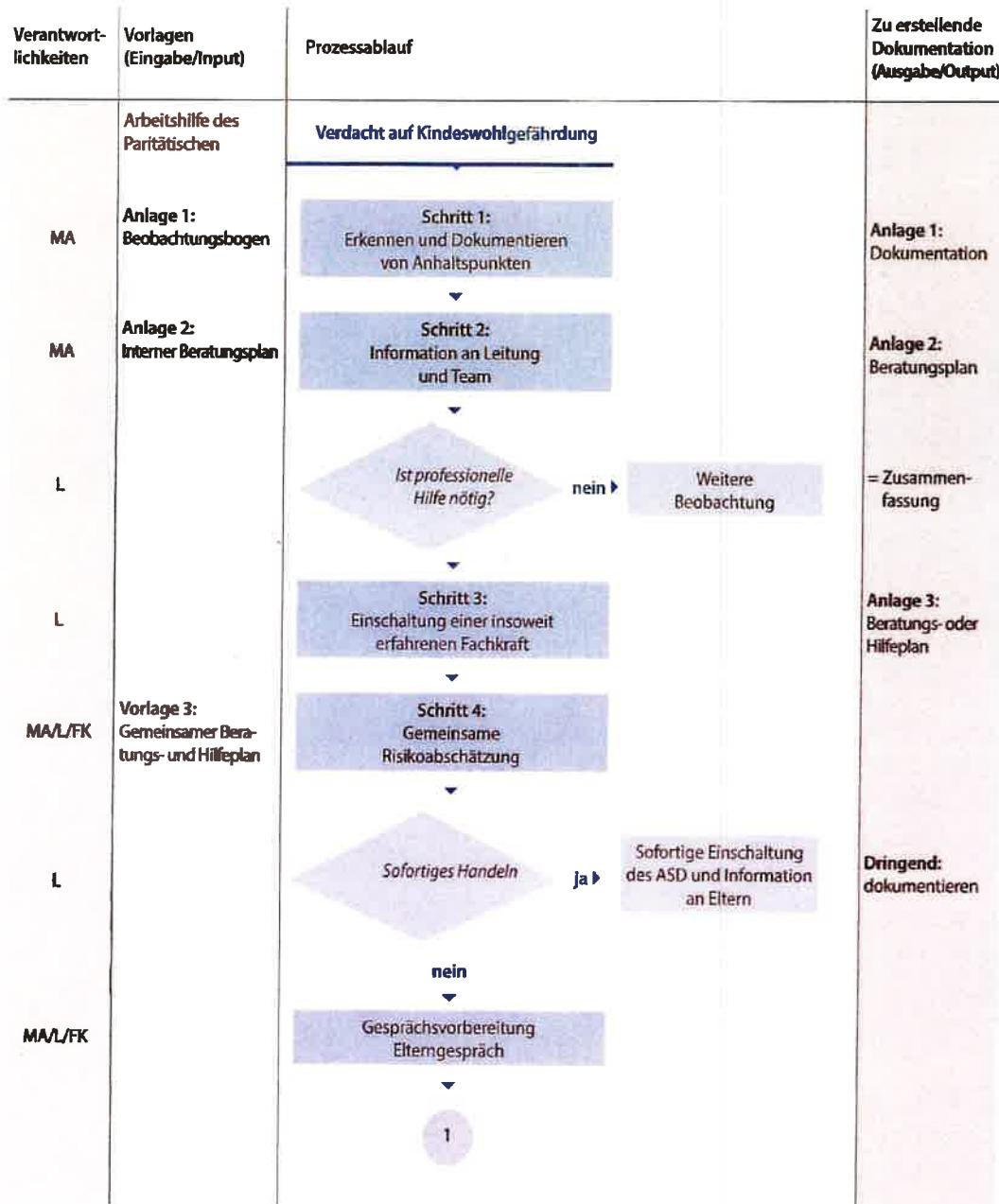
Dabei ist immer zu beachten, dass nicht jede Unterversorgung, Krankheit, ... ein Verfahren nach §8 a SGB VIII rechtfertigt.

Die Bestimmung, Kinder vor Gefahren und für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe, im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips wird dies aber nur über eine gesetzliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur vertraglichen Verpflichtung der freien Träger ermöglicht. Damit ist der Abschluss von Vereinbarungen auf der örtlichen Ebene eine gesetzliche Verpflichtung, die unter partnerschaftlichen Gesichtspunkten zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Trägern von Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden soll.

## Systematische Darstellung – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

### Verfahrensablauf

#### 1.) Systematische Darstellung



34

#### Legende:

MA: Mitarbeiter\*in, L: Leitung, FK: Fachkraft nach § 8a SGB VIII

Verantwortlichkeiten	Vorlagen (Eingabe/Input)	Prozessablauf	Zu erstellende Dokumentation (Ausgabe/Output)
		1	
L		<p><b>Schritt 5:</b> Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten</p>	<b>Anlage 3:</b> Gesprächsprotokoll mit gemeinsamer Unterzeichnung
L		<p><b>Schritt 6:</b> Aufstellen eines Beratungs-/Hilfeplans = Zielvereinbarung</p>	<b>Anlage 3:</b> Hilfeplan mit Zielvereinbarung, Zeitplan, Unterschriften
L	Vorlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren	<p><b>Schritt 7</b> <i>Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?</i></p> <p>nein</p>	<b>Anlage 3:</b> Gesprächsprotokoll mit gemeinsamer Unterzeichnung
L	Alle Dokumente	<p><b>Schritt 8:</b> Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen</p>	Protokoll und Beschluss
L		<p>Unter Umständen erneute Hinzuziehung der Fachkraft nach § 8a</p>	Protokoll
L		<p><b>Schritt 9:</b> Gespräch und Vereinbarung mit Sorgeberechtigten und Hinweis auf sinnvolle/ notwendige Einschaltung des ASD</p>	<b>Anlage 3:</b> Protokoll der Vereinbarung mit gemeinsamer Unterzeichnung
MA		<p><i>Verbesserung der Situation</i></p>	
L	Vorlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten	<p>nein</p> <p><b>Schritt 10:</b> Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten</p>	

Anmerkung zur systematischen Darstellung

<b>Schritt 1</b>	<b>Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten</b>
	Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden. Dazu wird das Gesetz gelesen, mit dem Ziel, sich des Rahmens von §8a SGB VIII bewusst zu werden. Die anhängende Checkliste wird zur Analyse der Situation genutzt, mit dem Wissen, dass sie sich nur zur Unterstützung der Klärung des Verdachtsfalls nutzen lässt.
<b>Schritt 2</b>	<b>Informationen an die Leitung und das Team</b>
	Bei einmaliger oder wiederholender Beobachtung von „gewichtigen Anhaltspunkten“, die eine Kindeswohlgefährdung möglich machen, wird die Leitung informiert. Zugleich wird die persönliche Wahrnehmung im Team überprüft. Alle Wahrnehmungen und Beobachtungen werden dokumentiert.
<b>Schritt 3</b>	<b>Einbezug einer „In-soweit erfahrenden Fachkraft“ = InsoFA</b>
	Bei verdichteter Sorge wird die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII, eine InsoFa hinzuziehen. Diese sichert die fachliche, persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive. Mit der InsoFa wird entschieden, ob und wie die Eltern einbezogen werden.
<b>Schritt 4</b>	<b>Gemeinsame Risikoabwägung</b>
	Die InsoFA nimmt aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und Schilderungen mit der Kita eine Problemdefinition und Risikoabschätzung vor. Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet, die nächsten Schritte werden erwogen und verabredet. Es wird geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trädereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten. Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. Besteht keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.
<b>Schritt 5</b>	<b>Gespräch mit Eltern, bzw. Sorgeberechtigten</b>
	Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Das Kind wird in altersgerechter Weise einbezogen. Ggf. wird eine externe Fachkraft hinzugezogen, wenn die Beteiligten dem zustimmen. Im Gespräch wird den Eltern die Gefahreneinschätzung mitgeteilt. Es wird auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt ist.
<b>Schritt 6</b>	<b>Aufstellung eines Beratungs- oder Unterstützungsplans</b>
	Ziel des Gesprächs ist es, gemeinsam mit den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- oder Unterstützungssysteme und -möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen wird ein Protokoll erstellt, das von den Sorgeberechtigten und den Fachkräften unterschrieben wird.
<b>Schritt 7</b>	<b>Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?</b>
	Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z. B. Erziehungsberatung

	<p>etc.) gelungen ist, gilt es, weiter darauf zu achten, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen und die zum ursprünglichen Handeln Anlass gebenden Situationen nicht mehr – oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko)– auftreten. Die Einrichtung hat über einen zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und</p>
<b>Schritt 8</b>	<p><b>Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen</b></p> <p>Wird festgestellt, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen, wird eine erneute Risikobewertung unter Hinzuziehung der InsoFa durchgeführt.</p> <p>Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar</li> <li>• Fehlende Problemeinsicht</li> <li>• Unzureichende Kooperationsbereitschaft</li> <li>• Eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen</li> <li>• Bisherige Unterstützungsversuche waren unzureichend</li> </ul> <p>Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis 8. Es ist auch möglich, dass die (beschränkten) Möglichkeiten der Einrichtung mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes nachhaltig verbessert zu haben.</p>
<b>Schritt 9</b>	<p><b>Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvoll und erforderliche Einschaltung des ADS</b></p> <p>An dieser Stelle ist es in aller Regel ein geeigneter und vernünftiger Schritt, die Personensorgeberechtigten auf Folgendes hinzuweisen: Aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes und die bisher nicht ausreichend erscheinenden Verbesserungen der Situation ist hier und jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg.</p> <p>In Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in der Familie ist ein Gespräch mit den Eltern erst nach Rücksprache mit der InsoFa geboten. Damit wird der Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse auf breitere Füße gestellt.</p>
<b>Schritt 10</b>	<p><b>Weiterleitung an den ASD mit Information an die Eltern</b></p> <p>Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein – und die Eltern oder Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt (siehe oben) ablehnen –, informiert die Kita das Jugendamt, um die Gefährdung abzuwenden. Über diesen Schritt der Einrichtung werden die Eltern informiert.</p> <p>Im Vorfeld wird geklärt, wer im Jugendamt für die Entgegennahme dieser Information zuständig ist. Eine fallunabhängige Zusammenarbeit der Fachkraft im Jugendamt und der Fachkräfte in der Einrichtung wird aufgebaut. Das Jugendamt sollte die Einrichtung über das weitere Vorgehen informieren und mit ihr in fachlichem Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben.</p>

## Checkliste mit Anhaltspunkten zur Klärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

### Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und alte Kotreste auf der Haut des Kindes oder faule Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

### Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen

38

- Verhalten des Kindes ändert sich abrupt
- Sexualisiertes Verhalten des Kindes
- Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)

### Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. schütteln, schlagen, einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder oder Jugendlicher
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

### Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

### Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufig berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

### Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)

- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck)

## Dokumentation nach § 8a SGB VIII<sup>32</sup>

### Vorlage 1: Beobachtungsbogen

Datum	Name
-------	------

39

#### 1. Beobachtung

<input type="checkbox"/> eigene Beobachtung	Name
<input type="checkbox"/> Kollege/Kollegin	Adresse
<input type="checkbox"/> andere Eltern	
<input type="checkbox"/> sonstige	Telefon

#### 2. Angaben zum Kind

Name	Alter
Adresse	

#### 3. Angaben zur Familie

Name	
Adresse	
Telefon	
sonstiges	

#### 4. Inhalt der Beobachtung

#### 5. Nächste Schritte

<input type="checkbox"/> Überprüfen im Team	
<input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten	Geplant am
<input type="checkbox"/> Einschaltung der Fachkraft nach § 8a	Geplant am
<input type="checkbox"/> Sonstiges	

<sup>32</sup> Bitte beachten Sie, dass es unter Umständen in Ihrem Bundesland eigene Vorlagen für eine Dokumentation nach § 8a SGB VIII gibt.



## Vorlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

40

**Datum** **Name**

## 1. Beteiligte

- Eltern / andere Sorgeberechtigte
  - Pädagoge/Pädagogin
  - Kollege/Kollegin
  - Leitung
  - Fachkraft nach § 8a
  - Sonstige

## 2. Angaben zum Kind

---

Name	Alter
------	-------

### 3. Absprachen

## 4. Zeitstruktur

**Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten**

**Unterschrift der Vertreter\*in der Einrichtung**

## Vorlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarung im Hilfplanverfahren

## Vorlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

Datum

Name

### 1. Angaben zum Kind

Name

Alter

42

### 2. Wann wurde entschieden

Datum

### 3. Wer hat entschieden

Eltern / andere Sorgeberechtigte

Leitung

Fachkraft nach § 8a

Sonstige

### 3. Informationsfluss

#### Information an Eltern / Sorgeberechtigte

per Post am

per Telefonat am

per persönlichem Gespräch am

Sonstige

#### Durch

Pädagog/-in

Leitung

Fachkraft nach § 8a

Sonstige

#### Information des ASD durch

Leitung

Fachkraft nach § 8a

Sonstige

## Handlungsplan 6: Öffentlichkeitsarbeit

Das Thema Missbrauch ist ein emotional aufgeheiztes Thema, die erlebte Unfähigkeit der Gesellschaft Kinder schützen zu können, das tabuisierte Thema Sexualität, die eigenen Erfahrungen und Ängste, lassen häufig hohe Wellen schlagen. Somit ist es der Kita wichtig, sich auf die Kommunikation mit der Öffentlichkeit vorzubereiten und Leitlinien festzulegen, die im Bedarfsfall eine schnelle Orientierung bieten.

Wie auch in allen Bereichen der Kindeswohlgefährdung, wird Unterstützung von außen angefordert, wenn es notwendig erscheint.

	<p><b>Festlegung einer Person, die die „Stimme“ nach außen ist</b></p> <p>Diese Person kann sich gut und sachlich ausdrücken und Spannungen aushalten. Es geht in der Kommunikation darum, eindeutig zu sprechen und klar zu kommunizieren.</p> <p>Bei Bedarf Einbindung externer Medien-Beratung.</p>
<b>Interne Kommunikation</b>	<p><b>Information der Elternvertretungen und aller Eltern</b></p> <p>Es besteht grundsätzlich eine Informationspflicht gegenüber allen Eltern. Dies gilt insbesondere in Fällen des Verdachts auf Machtmissbrauch, bei Übergriffen und Gewalt in der Kita, da auch andere Kinder betroffen sein können.</p>
<b>Kommunikation mit der Presse</b>	<p><b>Ein:e Journalist:in nimmt Kontakt zur Kita auf, weil er vom Vorfall erfahren hat:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erster Informationspflicht nachkommen: Nur die Tatsachen kommunizieren, dabei vereinfachen, ohne zu verfälschen, auf Wahrheit achten – wenn möglich vorbereiten, was an die Presse geht. Dabei auf genaue Formulierungen achten.</li> <li>• Die überprüfbaren Tatsachen darstellen.</li> <li>• Presse-Kontakte pflegen, für Vertrauen sorgen – z.B. weitere Informationen zusagen, wenn die Sachlage klarer ist. Absprachen einhalten.</li> <li>• Keine Vermutungen anstellen, nicht auf Vermutungen von Journalist:innen eingehen. Nur gesicherte Fakten verlautbaren. Aussagen zur Schuldfrage vermeiden, die klärt im Zweifel ein Gericht.</li> </ul> <p><b>Medien haben noch nicht berichtet, aber das Bekanntwerden ist wahrscheinlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kita nimmt Kontakt zu den Medien auf. Es wird gesteuert, welche Informationen an die Medien gelangen.</li> <li>• Es wird kritisch abgewogen, ob einer Redaktion exklusive Informationen angeboten werden, ohne dass die Kita als Quelle genannt wird.</li> <li>• Es wird bei den Redaktionen abgeklärt, dass die Kommunikation nur über die Kita, die für Öffentlichkeitsarbeit verantwortliche Person, läuft.</li> <li>• Entwicklungen wird nicht vorgegriffen. Genaue Abwägung – besonders bei Verdachtssituationen: Wie wahrscheinlich ist das Bekanntwerden?</li> <li>• Gut gemeinte Veröffentlichungen, um Transparenz herzustellen, kann ein Interesse wecken, das nicht da war.</li> <li>• Vermeidbaren Veröffentlichungen durch die interne Kommunikation vorbeugen.</li> </ul>

## Anlage 7: Datenschutzerklärung DSGVO

Als Träger einer Kindertageseinrichtung sind wir verpflichtet, personenbezogene Daten der bei uns betreuten Kinder sowie deren Familien besonders zu schützen. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit fallen tatsächlich eine Vielzahl von Daten an, die wir analog oder digital verarbeiten.

Alle personenbezogenen Daten werden dabei nach den Richtlinien der DSGVO erhoben und gespeichert. Dazu gehören auch die Daten, die im Rahmen von Anmelde- und Aufnahmeverfahren erhoben und gespeichert werden.

Nach Beendigung der Kita-Zeit eines Kindes, werden die Daten, für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren gelten, sicher aufbewahrt. Das Unfallbuch wird 10 Jahre aufbewahrt. Nach dieser Zeit werden die Daten gelöscht. Alle anderen Daten und Portfoliomappen eines Kindes (in digitaler, gedruckter und/oder handschriftlicher Form) werden gelöscht oder an die Erziehungsberechtigten übergeben.

44

### **Wann wird eine Einwilligungserklärung notwendig?**

Solche personenbezogenen Daten, die wir zwingend zur Vertragserfüllung benötigen, dürfen wir bereits direkt verarbeiten. Lediglich für solche Daten, die hierüber hinausgehen, ist eine Einwilligungserklärung der Betroffenen bzw. der Personensorgeberechtigten erforderlich. Dies sind zum Beispiel Foto- und Videoaufnahmen zur Verdeutlichung unserer pädagogischen Arbeit, für die Portfolio-Mappen der Kinder sowie ggf. für Zwecke der Supervision.

Eltern müssen die Erlaubnis geben, dass im Kita-Alltag Fotos von den Kindern gemacht werden dürfen. Hierzu müssen der Zweck und die Dauer der Speicherung angegeben werden. Dies gilt auch bei interner Nutzung, z.B. im Rahmen einer Projektdokumentation oder bei Veröffentlichung auf der Homepage. Die Eltern haben hierbei das Recht, nicht jeder Datenverarbeitung zuzustimmen. Sie haben die Möglichkeit, z.B. einem Projektfoto in der Kita zuzustimmen, aber nicht der Veröffentlichung auf der Homepage.

Vor jeder Datenerhebung wird eine Einwilligungserklärung unterschrieben. Die Erziehungsberechtigten üben die Rechte der Vorschulkinder aus. Mit ihrer Unterschrift stimmen sie auch im Namen der Kinder der Datenerhebung zu.

### **Die Rechte der Erziehungsberechtigten**

Erziehungsberechtigte haben mit Blick auf ihre Kinder folgende Rechte:

- Auskunftsrecht- z.B. Wie werden die Daten genutzt, gespeichert?
- Recht auf Löschung - Mit dem Widerspruchsrecht können die Eltern ihre Einwilligung in eine bestimmte Datenverarbeitung zu jedem Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen. Hierbei ist jedoch wichtig zu wissen: Bereits im Rahmen der Einwilligung verteilte Bilder müssen nicht mehr „zurückgeholt“ werden. Lediglich solche Bilder, die immer wieder neu wirken, etwa auf der Webseite, müssen ab dem Widerruf unkenntlich gemacht oder gelöscht werden.
- Recht auf Datenübertragbarkeit – z.B. Datenweiterleitung an die neue Kita bei Wechsel, sofern gewünscht
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – z. B. wenn in Klärung ist, welche Daten korrekt sind
- Recht auf Berichtigung – Betroffene haben das Recht, dass Daten berichtigt werden und selbstverständlich das Widerspruchsrecht für bestimmte Datenverarbeitungen

## Verfahrensverzeichnis DSGVO

Jeder Vorgang einer Datenverarbeitung wird in einem Verfahrensverzeichnis festgehalten. Das vor Einsicht und Zugriff geschützte Verfahrensverzeichnis erfasst die folgenden Daten:

- Name und Kontaktdaten des für die Datenerhebung Verantwortlichen
- Kategorie der erhobenen Daten, sprich ob es sich um Kontaktdaten der Eltern, Fotos des Kindes oder Ähnliches handelt
- Zweck und Dauer der Verarbeitung
- Vorhandensein der Einwilligungserklärung
- Für Fragen zur Datenverarbeitung wenden Sie sich gerne an den Vorstand als Verantwortlichen oder an unsere:n Datenschutzbeauftragte:n [Name] unter [Kontaktdaten]



## Anlage 8: Adressenliste Netzwerkpartner Kinderschutz

**Das Landesjugendamt** mit seinen unterstützenden Angeboten z.B. der Meldepflicht. §47 SGB VIII

Zuständigkeit für Beratung und Aufsicht Stadt Troisdorf:

Herr Jürgen Gogos Telefon 0221 / 809-4223

**Das örtliche Jugendamt** mit seinen kommunalen Vereinbarungen, seinen Beratungsangeboten und der InSoFa

[Kinderschutzfachdienst@troisdorf.de](mailto:Kinderschutzfachdienst@troisdorf.de) Telefon: 02241 / 900-474

46

Beratende Person zur **Einschätzung der Kindeswohlgefährdung** InSoFa:

Frau Niermann: [niermannH@troisdorf.de](mailto:niermannH@troisdorf.de) Telefon 02241 / 900-671

**Die paritätische Fachberatung und die spezialisierte (Fach-)Beratung,**

Der Paritätische Nordrhein-Westfalen

Martina Felber, Fachreferentin Tagesangebote für Kinder

Landgrafenstr. 1, 53842 Troisdorf

Telefon: 02241/949998

Fax: 02241/409220

[www.paritaet-nrw.org](http://www.paritaet-nrw.org)

[felber@paritaet-nrw.org](mailto:felber@paritaet-nrw.org)

**Die Strafverfolgungsbehörden** mit ihren Präventionen und dem Opferschutz

Polizei Troisdorf Telefon: 02241 / 544570

Kriminalkommissariat Vorbeugung - Ansprechpartner: je nach Dienst

**Die regionale Beratungsstelle**

Familien- und Erziehungsberatungsstelle Troisdorf

Telefon: 02241 / 900-598